

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 171/2005

Sitzung vom 17. August 2005

1152. Anfrage (Entlassungsfeiern für Armeeangehörige)

Kantonsrat Hartmuth Attenhofer, Zürich, hat am 13. Juni 2005 folgende Anfrage eingereicht:

Ende Mai bis Mitte Juni dieses Jahres finden auf dem Militärflugplatz Dübendorf die Entlassungsinspektionen für Armeeangehörige statt. «Ausgemustert» werden an diesen 16 Tagen rund 10 000 Soldatinnen, Soldaten, Unteroffizierinnen und Unteroffiziere der Jahrgänge 1969, 1970 und 1971. Die aus dem Militärdienst Entlassenen werden mit einer würdigen Feier, umrahmt von Darbietungen verschiedener Musikkorps, verabschiedet. Nationalhymne, Fahnenmarsch und Standartenehrung geben der Feier ein ergreifendes Gepräge und unterstreichen den Dank des Kantons Zürich an die aus der Dienstpflicht Entlassenen. Der Militärdirektor und andere Magistraten sowie hohe Offiziere richten jeweils eindrückliche Dankesworte an die Armeeangehörigen und ermuntern sie, nach dem Militärdienst der Gesellschaft weiterhin dienlich zu sein.

An diesen Entlassungsfeiern können aber all jene «Ausgemusterten» nicht teilnehmen, die im Laufe des Jahres ihre Militärdienstpflicht aus gesundheitlichen Gründen quittieren müssen. Die meisten von ihnen hätten wohl ihre Pflicht gerne bis zur ordentlichen Entlassung aus der Dienstpflicht erfüllt. Statt einer würdigen Verabschiedung und Verdankung erleben aber diese Angehörigen der Armee ein eher schäbiges Abschieben, indem sie zur Abgabe ihrer Effekten vorgeladen werden. Dieser Vorgang findet jeweils unter Ausschluss von Politik und Armeeführung im tristen Zeughaus statt. Kurz nach diesem lieblosen und wenig ehrenhaften Abschied erhalten die so «Ausgemusterten» nicht den Dank des Vaterlandes, sondern die Rechnung für den Militärpflichtersatz.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Militärpersonen aller Grade wurden im Laufe ihrer Militärdienstpflicht aus medizinischen Gründen aus der Dienstpflicht entlassen? Wie viele Stellungspflichtige wurden in den letzten fünf Jahren aus medizinischen Gründen nicht ausgehoben? (Je letzte fünf Jahre.)
2. Welche Möglichkeit sieht der Regierungsrat, um auch den «medizinisch Ausgemusterten» ein würdevolles «Abtreten», verbunden mit dem Dank des Kantons Zürich, zu ermöglichen?

3. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Idee, auch die «medizinisch Auszumusternden» zur normalen Entlassungsinspektion für Armeeangehörige aufzubieten beziehungsweise einzuladen? Was spräche gegen eine spezielle Entlassungsfeier?
4. Endet der Militärpflichtersatz zeitgleich mit der ordentlichen Ausmusterung des entsprechenden Jahrgangs? Wird den Ersatzpflichtigen nach Erfüllung ihrer Zahlungspflichten gedankt?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hartmuth Attenhofer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss Militärgesetz vom 3. Februar 1995 (SR 510.10) führen die Kantone im Auftrag des Bundes die Entlassungsinspektion durch. Die Art der Durchführung wird dabei den Kantonen überlassen, welche diese Aufgabe unterschiedlich handhaben. Sie reicht von der einfachen Verabschiedung durch die Militärdirektorin ohne Verpflegung und Ehrensold (Kantone Bern, Luzern) bis hin zur Einladung zum Mittagessen bzw. Nachtessen, Abgabe eines Geschenkes («Schöppli», graviertes Sackmesser) und persönlicher Verabschiedung durch den Militärdirektor (Kantone Glarus, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden). Der Kanton Zürich bemüht sich auch in finanziell schwierigen Zeiten, die aus der Wehrpflicht entlassenen Armeeangehörigen mit einer einfachen, aber würdigen Feier zu verabschieden und ihnen somit den Dank von Bund und Kanton abzustatten. Die Reaktionen der Entlassenen sind denn auch durchwegs positiv. Wer aus beruflichen oder persönlichen Gründen an der offiziellen Entlassungsfeier nicht teilnehmen kann, wird zur Abgabe der Ausrüstung ins Zeughaus aufgeboten. Die so genannte Abrüstung nimmt nur kurze Zeit in Anspruch, worauf er oder sie rasch wieder anderen Verpflichtungen nachkommen kann.

Vor diesem Hintergrund werden die gestellten Fragen wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die folgende Übersicht zeigt auf, wie viele Soldaten bzw. Soldatinnen, Unteroffiziere und Offiziere mit Wohnort im Kanton Zürich in den Jahren 2000 bis 2004 aus medizinischen Gründen aus der Militärdienstpflicht entlassen bzw. wie viele Stellungspflichtige mit Wohnort im Kanton Zürich nicht ausgehoben wurden:

Jahr	Aus medizinischen Gründen entlassene Sdt, Uof, Of	Aus medizinischen Gründen nicht ausgehobene Stellungspflichtige
2004	3579	1968
2003	2978	1402
2002	2830	1167
2001	2379	914
2000	2052	726

Zu Frage 2:

Der militärärztliche Dienst im Führungsstab der Armee in Bern entscheidet über die Militärdiensttauglichkeit aus medizinischen Gründen. Nachdem ein Armeeeingehöriger medizinisch als untauglich erklärt worden ist, wird er direkt vom militärärztlichen Dienst zur Abgabe der Ausrüstung im Zeughaus aufgefordert, unter gleichzeitiger administrativer Entlassung aus der Armee. Solche Entlassungen werden über das ganze Jahr verteilt vorgenommen. Das moderne kantonale Zeughaus an der Üetlibergstrasse 113 in Zürich bietet in durchaus angenehmer Atmosphäre den Rahmen für das «Abtreten». Überdies wird die Anregung zu einem Dank des Kantons Zürich in dem Sinne aufgenommen, dass die so Entlassenen künftig ein Dankeschreiben des zuständigen Direktionsvorstehers erhalten. Wie die übrigen Armeeeingehörigen können sie zudem eine Entlassungsurkunde bestellen.

Zu Frage 3:

Der Kanton Zürich hat weder Einfluss auf die Entlassungen aus medizinischen Gründen noch die rechtliche Möglichkeit, die Armeeeingehörigen zu einer Entlassungsfeier einzuladen, nachdem sie durch den Führungsstab aus der Militärdienstpflicht entlassen worden sind. Auf Grund der aktuellen Zahlen aus dem Jahr 2004 – und die Tendenz ist eher steigend – wird zudem ersichtlich, dass eine – freiwillige – Einladung mit unverhältnismässigem administrativem, organisatorischem und finanziellem Aufwand verbunden wäre. Wegen der unterschiedlichen Anzahl Dienstage, die ein medizinisch Entlassener leistete, spricht aber auch ein gewisses Gerechtigkeitsempfinden gegen eine besondere Entlassungsfeier. Im einen Extremfall wird nämlich ein 19-Jähriger während oder nach der Rekrutenschule aus der Dienstpflicht entlassen und im anderen ein 34-Jähriger kurz vor dem Absolvieren seines letzten Wiederholungskurses.

Zu Frage 4:

Die Ersatzpflichtdauer für nicht in der Armee eingeteilte und nicht der Zivildienstpflicht unterstehende Wehrpflichtige richtet sich nach der Militärdienstdauer für Angehörige der Mannschaft und Unteroffiziere. Sie dauert grundsätzlich bis zum Ende des Jahres, in dem das 30. Altersjahr vollendet wird. Da die Höhe des taxpflichtigen Einkommens auf

Grund von Steuerfaktoren ermittelt wird, können Veranlagungen für die letzten Wehrpflichtjahre unter Umständen erst nach Vorliegen der definitiven Steuerfaktoren erfolgen.

Mit den traditionellen Wehrmännerentlassungen wird vor allem den Angehörigen der Armee gedankt, die durch ihre persönlich erbrachte Dienstleistung konkrete Entbehnungen, Mühen und Risiken auf sich genommen haben. Dieser militärische Dank betrifft nur die Armeeangehörigen. Die Wehrpflichtersatzabgabe hat zwar den Charakter einer subsidiären Wehrpflichtererfüllung; allgemein wird aber auf einen ausdrücklichen Dank nach Begleichung der letzten Abgabe verzichtet.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi